
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2184857	Gesamt: pdf	05.11.2019

Bebauungsplan
„Mühlacker 2. Änderung“, Haiterbach-Unterschwandorf
– Artenschutzrechtliche Untersuchung –

Auftraggeber **Herr Günther Graef, Haiterbach-Unterschwandorf**

Anzahl der Seiten: 19

INHALT:	Seite
1 Einleitung	3
2 Lage und Darstellung des Vorhabens.....	4
3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG.....	8
4.1 Fledermäuse.....	9
4.2 Weitere Säugetiere.....	12
4.3 Vogelarten.....	13
4.4 Reptilien.....	15
4.5 Amphibien.....	16
4.6 Insekten.....	16
4.7 Pflanzen.....	16
5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	18

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich).....	3
Abbildung 2: Darstellung des Planvorhabens.....	5
Abbildung 3: Das Plangrundstück in der Übersicht; Blickrichtung nach Südwesten	6
Abbildung 4: Westliche Grundstücksgrenze mit Thujahecke, davor grasdominierte Wiese mit Obstbäumen; Blickrichtung nach Norden	7
Abbildung 5: Südliche Grundstücksgrenze mit Gehölzreihe am Übergang zur freien Landschaft; Blickrichtung nach Westen.....	8
Abbildung 6: Höhlenbaum am Südrand des Plangrundstücks; Blickrichtung nach Norden.....	9
Abbildung 7: Scheune mit großen, unverschlossenen Fenstern; Blick nach Westen	10
Abbildung 8: Offene Unterstände als Scheunenanbau, zu Lagerzwecken sowie freistehend, zum Schutz der Kreissäge; Blick nach Norden.....	11
Abbildung 9: Dolenauslass in straßenbegleitendem Graben mit unverfugtem Mauerwerk.....	15
Abbildung 10: Vermooster Rasenausschnitt mit Maulwurfshügeln	17
Abbildung 11: Rasenfläche nördlich des Wohnhauses mit Heckenzaun; Blickrichtung nach Nordosten	18

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Einleitung

Das Gelände der ehemaligen Schloss-Maierei in Haiterbach-Unterschwandorf soll umgenutzt werden (s. Abbildung 1). Auf dem betroffenen Flurstück Nr. 73/2 ist eine Wohnbebauung geplant. Dies wird planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan „Mühlacker 2. Änderung“ gesichert [12].

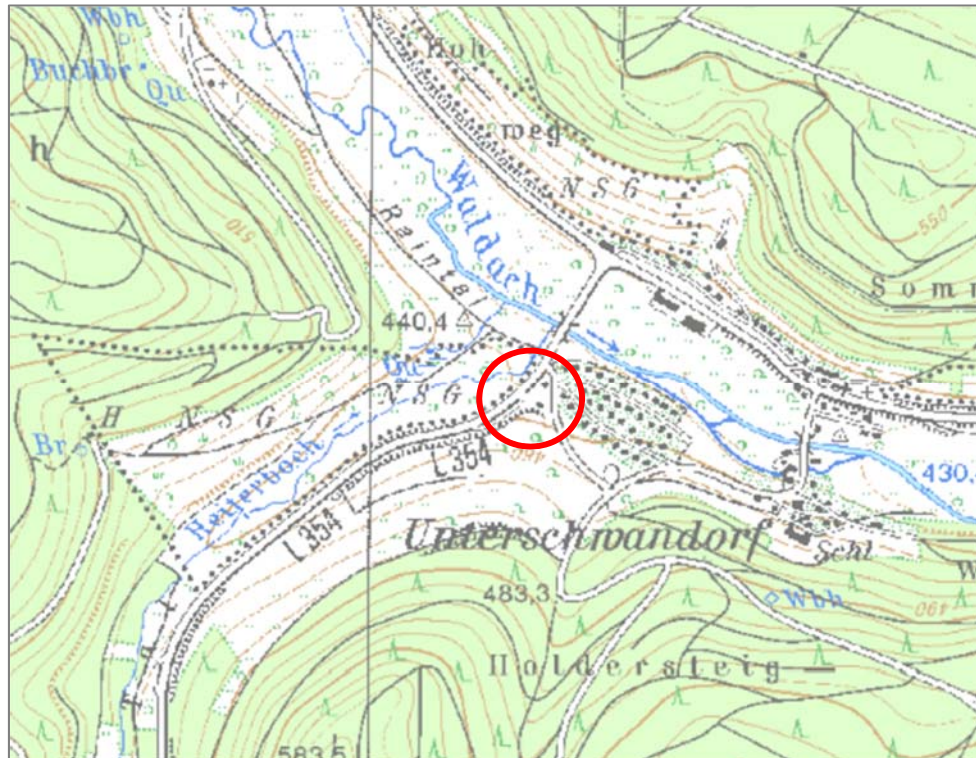


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2019)

Im Bauleitplanverfahren ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [5]. Im Sinne einer abgeschichteten Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrelevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie [10] und europäische Vogelarten [11]). Für den Fall, dass diese Datengrundlage nicht für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausreicht, erfolgen in einem zweiten Schritt vertiefte Erhebungen zu den betroffenen Arten.

Der Bauherr beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für den Bebauungsplan. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Prüfung und Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

2 Lage und Darstellung des Vorhabens

Der artenschutzrechtlich zu betrachtende Bebauungsplan (i. F. B-Plan) „Mühlacker 2. Änderung“ betrifft das Flurstück Nr. 73/2. Es liegt in Haiterbach-Unterschwandorf, am südwestlichen Ortsrand (s. Abbildung 1 und Abbildung 2). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4.000 m². Das Gelände fällt leicht von ca. +450 m ü. NN im Süden nach ca. +445 m ü. NN im Norden ein.

Das Plangrundstück grenzt im Osten an die Straße „Maierei“ und ist derzeit mit einem Wohnhaus (Adresse: Maierei 8) sowie einer Scheune bebaut. Abgesehen von Zufahrten, Park- und Rangierflächen, weisen die un bebauten Bereiche eine Wiesenvegetation mit verstreutem Baumbestand auf. Die Grundstücksgrenzen sind über weite Strecken durch Gehölzreihen markiert. An der südlichen Grenze wachsen die Gehölze auf einer nach Norden einfallenden Böschung. Westlich verläuft die Landesstraße L 354. Nach Osten erstreckt sich ein Wohngebiet mit typisch dörflichem Charakter. Die einzelnen Gebäude (i. W. Einfamilienhäuser) sind von Hausgärten umgeben.

Die Änderungsplanung sieht eine Wohnbebauung mit drei Einzelhäusern auf bisher un bebauter Fläche sowie im Bereich der Scheune vor [12] (s. Abbildung 2). Am bestehenden Wohnhaus sind derzeit keine Veränderungen geplant. Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Neubebauung muss der bestehende B-Plan geändert werden.

Das Plangrundstück liegt außerhalb von Natur- oder Wasserschutzgebieten und umfasst keine geschützten Biotope. Im Süden grenzt es an das Landschaftsschutzgebiet „Waldach- und Haiterbachtal“ (Schutzgebiets-Nr. 2.35.0499), das hier eine Streuobstwiese aufweist. Eine Teilfläche des geschützten Offenlandbiotops „Gehölze Katzensteig Acker“ (Biotop-Nr. 1-7418-235-0509) reicht bis an die südöstliche Ecke des Planbereichs. Weitere geschützte Biotope sowie das Naturschutzgebiet „Waldach- und Haiterbachtal“ (Schutzgebiets-Nr. 2.163) und das FFH-Gebiet „Nagoder Heckengäu“ (Schutzgebiets-Nr. 7418-341) liegen im direkten Umfeld bzw. reichen bis ans Ortsgebiet von Unterschwandorf heran (s. Abbildung 2).

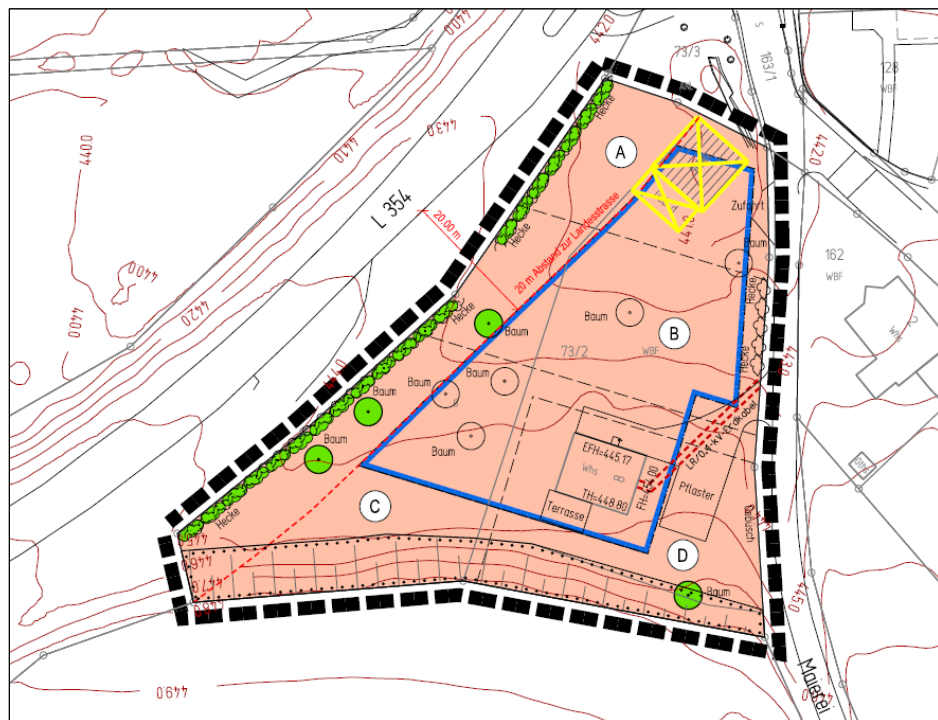


Abbildung 2: Darstellung des Planvorhabens
 Oben: Luftbild und Schutzgüter Unten: Entwurf Bebauungsplan
 (Quellen: Daten- und Kartendienst der LUBW und Stadt Haiterbach/Fa. Gauss, 2019 [12])

3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Nutzungs- und Habitatstrukturen der von der Änderung betroffenen Fläche im Plangebiet „Mühlacker 2. Änderung“, einschließlich die des Umfelds, wurden am 26.02.2019 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben.

Die Bestandsbebauung besteht aus einem aktuell vermieteten Wohnhaus sowie einer nicht mehr genutzten Scheune (s. Abbildung 3). Zwei offene Unterstände wurden zum einen an das Scheunengebäude angebaut, zum anderen seitlich der Scheune freistehend errichtet. Sie dienen Abstell- und Lagerzwecken sowie zum Schutz einer Kreissäge.



Abbildung 3: Das Plangrundstück in der Übersicht; Blickrichtung nach Südwesten
(Foto: HPC AG, 26.02.2019)

Zufahrtbereich und Vorplatz am Wohnhaus sind gepflastert. Der Schotterbelag von Zufahrt und seitlichem Rangierbereich an der Scheune ist durch wiederholte Überfahrt und Parknutzung stark verdichtet.

Ansonsten weisen die Freiflächen Wiesen- bzw. Rasenflächen auf. Einzelbäume sind über das gesamte Grundstück verteilt, wobei sich der Obstbaumbestand auf die südwestliche Ecke konzentriert (s. Abbildung 4). Die Bäume weisen mit Astlöchern und -verzweigungen sowie Rinden- und Stammspalten nutzbare Strukturen auf. Bei Stammdurchmessern von ca. 20 bis 40 cm sind keine tiefen Baumhöhlen erkennbar.



Abbildung 4: Westliche Grundstücksgrenze mit Thujahecke, davor grasdominierte Wiese mit Obstbäumen; Blickrichtung nach Norden
(Foto: HPC AG, 26.02.2019)

Die Heckenstrukturen an den Grundstücksgrenzen und entlang der Wohnhauszufahrt sind unterschiedlich ausgeprägt (s. Abbildung 4 und Abbildung 5). Vorwiegend handelt es sich um einzeilig angepflanzte Heckenzäune. In der Südostecke des Plangrundstücks findet sich ein dichter Streifen Stangenholz aus Laubgehölzen.

Eine hohe Strukturvielfalt zeigt der Gehölzstreifen aus unterschiedlichen Bäumen und Sträuchern auf der Geländestufe (Böschung) am südlichen Grundstücksrand (s. auch Kap. 4.7). Dort befindet sich ein Höhlenbaum (s. Abbildung 6). In diesem Bereich sind keine Veränderungen geplant.

Der Ortsbereich von Unterschwandorf ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem hohen Grünlandanteil umgeben. Der am Ortsrand gelegene Planbereich wird im Osten und Westen von Straßen eingerahmt und leitet im Süden ins Offenland mit einer Streuobstwiese über. Im weiteren Umfeld schließen sich Waldgebiete an.



Abbildung 5: Südliche Grundstücksgrenze mit Gehölzreihe am Übergang zur freien Landschaft; Blickrichtung nach Westen
(Foto: HPC AG, 26.02.2019)

Insgesamt wird das Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet durch seine Ortsrandlage und bestehende Wohnbebauung mit entsprechender Nutzung geprägt. Der Planbereich wird von zwei Straßen eingerahmt. Im Süden ist eine unmittelbare Anbindung an die offene Landschaft gegeben. Insgesamt ist für die im Plangebiet anzutreffenden Tierarten eine Störungstoleranz gegenüber bestehenden Nutzungsfaktoren, wie z. B. Verkehrs- und Baulärm, anzunehmen.

4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG

Um beurteilen zu können, ob die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange berühren, wurden die im untersuchten Gebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet.

Aufgrund der im kleinflächigen und bereits bebauten Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen und der Ortsrandlage mit entsprechendem Straßen- und Wegesystem ist das Lebensraumpotenzial des Plangrundstücks für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten insgesamt als gering einzustufen. Es konzentriert sich dabei weitgehend auf Tierarten, die an das Leben im Siedlungsbereich angepasst sind.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Einzelnen wie folgt zu berücksichtigen.

4.1 Fledermäuse

Das Plangrundstück liegt am südwestlichen Rand der topografischen Karte (TK 25) Blatt 7418 Nagold. Für dieses Messtischblatt sowie die benachbarten Quadranten des angrenzenden Kartenblatts wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs u. a. die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Graues und Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler und Fransenfledermaus gemeldet (Braun & Dieterlen [1], LUBW [7]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie das Braune Langohr i. d. R. im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Die Wiesen sowie der Gehölzbestand mit seinen Heckenstrukturen sowie Einzelbäumen bieten eingeschränkte Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. An mehreren Bäumen sind mit Astlöchern, Rindenspalten und Stammrissen sowie einzelnen Höhlchen (die Tiefe ist durch den Stammdurchmesser begrenzt, s. Abbildung 6) unterschiedlich ausgebildete Lebensraumelemente vorhanden, die vor allem als kurzzeitig genutzte Ruhequartiere aufgesucht werden können. Tiefe, als dauerhaftes Fledermausquartier nutzbare Baumhöhlen, d. h. Fortpflanzungsstätten oder frostsichere Winterquartiere waren nicht erkennbar.



Abbildung 6: Höhlenbaum am Südrand des Plangrundstücks; Blickrichtung nach Norden
(Foto: HPC AG, 26.02.2019)

Die Scheune mit potenziellen Einflugöffnungen bietet grundsätzlich Quartiermöglichkeiten für die genannten Siedlungsfledermäuse. Unterschiedliche Habitatstrukturen wie Dachvorsprünge oder Mauer- bzw. Bretterspalten kommen grundsätzlich als kurzzeitig nutzbares Ruhequartier (Tagesquartier) infrage (s. Abbildung 7).

In den zugänglichen Bereichen, d. h. Scheunenaußenseite und -erdgeschoss sowie dem Baumbestand, gab es keine Hinweise auf eine wiederholte bzw. dauerhafte Quartiernutzung mit häufigem An- oder Einflug. So waren keine Verfärbungen durch Fledermauskot, Urin (Aufhellungen), Körperfett (dunkle Stellen) oder Anhäufungen von Nahrungsresten erkennbar. Der Heuboden in der Scheune ist durch die großen, unverschlossenen Fensteröffnungen für ein dauerhaftes Fledermausquartier insgesamt zu offen bzw. zu hell. Dies gilt auch für den offenen Scheunenanbau bzw. die Überdachung der Säge (s. Abbildung 8). Nutzungsspuren waren hier erwartungsgemäß ebenfalls nicht vorhanden.



Abbildung 7: Scheune mit großen, unverschlossenen Fenstern; Blick nach Westen
(Foto: HPC AG, 26.02.2019)



Abbildung 8: Offene Unterstände als Scheunenanbau, zu Lagerzwecken sowie freistehend, zum Schutz der Kreissäge; Blick nach Norden
(Foto: HPC AG, 26.02.2019)

Die Wiesenflächen können zur Nahrungssuche aufgesucht werden, bilden aber nur einen sehr geringen Anteil des im Umfeld zur Verfügung stehenden und teilweise besser strukturierten Nahrungshabitats. Als Flugstraßen in die freie Landschaft nutzbare Strukturen sind von der Planung nicht betroffen, da das Plangrundstück direkt an das ortsumgebende Offenland angrenzt.

Aktuell gab es im Gebiet keinerlei Hinweise auf eine dauerhafte (Quartier-)Nutzung durch Fledermäuse. Im direkten Umfeld liegen vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten zur Nahrungssuche (u. a. Freiflächen mit artenreicher Wiesenvegetation) vor. Weitere entsprechend nutzbare oder sogar besser geeignete Lebensraumelemente, auch mit Quartierpotenzial, sind auf den umliegenden Obstwiesen (u. a. südlich angrenzend) sowie den nahen Waldgebieten vorhanden.

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Die auf dem Plangrundstück vorhandenen Bäume und die Scheune bieten grundsätzlich Ruhemöglichkeiten für Fledermäuse, die auf den nahegelegenen Freiflächen der Umgebung sowie in den Gärten des Siedlungsbereichs jagen. Im Zuge der Baufeldfreimachung müssen mehrere Bäume und die Scheune entfernt werden.

Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass dabei einzelne Individuen, die hier tagsüber ein Ruhequartier bezogen haben, unabsichtlich verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollte die Baufeldfreimachung grundsätzlich in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermause liegt. Ein geeigneter Zeitraum hierfür liegt im Winter, zwischen Oktober und Februar.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Am Standort und im Umfeld sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten auszuschließen. Siedlungsbewohnende Fledermausarten können zwar grundsätzlich an den vorhandenen Gebäuden oder Bäumen im Umfeld Sommerquartiere aufsuchen. Der baustellenbedingte Lärm stellt jedoch keine relevante Störwirkung dar.

Essenzielle Nahrungsflächen werden durch das Vorhaben nicht entfernt, Flugstraßen werden nicht unterbrochen. Die Nahrungshabitate im Umfeld bleiben weiterhin erreichbar.

Insgesamt sind die durch das Vorhaben entstehenden Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation der hier möglichen Arten zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass im Planbereich Wochenstuben, Hangplätze von Männchengruppen oder Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen. Die innerhalb des Plangrundstücks vorhandenen Bäume sowie die Scheune können allenfalls als Ruhequartier einzelner Fledermäuse dienen. Die Gehölzstruktur am südlichen Gebietsrand soll erhalten bleiben. Vielfältige und z. T. besser geeignete Ruhestätten sind zudem im nahen Umfeld mit Obstwiesen und anschließendem Wald vorhanden. Somit bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben ggf. betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand ist von Baufeldbereinigung und Bebauung nicht abzuleiten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass, unter Berücksichtigung der fledermausspezifischen Zeiten für die Baufeldfreimachung, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht einschlägig werden.

Hinweis: Es ist nicht bekannt, wann die Scheune abgerissen werden soll. Um einen Eintritt des Verbotstatbestands beim Gebäudeabriss sicher zu vermeiden, sollte das Gebäude zeitnah vor dem Abriss nochmals auf eine dauerhafte Quartiernutzung durch Fledermäuse geprüft werden. Bei Antreffen von Fledermäusen ist die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Calw) zu informieren.

4.2 Weitere Säugetiere

Außer zahlreichen Fledermausarten sind die europarechtlich geschützten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie in letzter Zeit auch Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*) und Wolf (*Canis lupus*) in Baden-Württemberg heimisch.

Bei keiner der aufgeführten Säugetierarten handelt es sich um Kulturfolger, denen anthropogen geprägte Landschaftselemente Vorteile bieten und die deshalb dem Menschen in seine Kulturlandschaft folgen. In dem kleinflächigen, am Ortsrand gelegenen Plangrundstück mit seinem Gebäudebestand, der Umgebungsbebauung sowie den angrenzenden Straßen finden die genannten Tierarten keine geeigneten Habitatstrukturen [2], [4].

4.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Die Scheune bietet grundsätzlich Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter, Nester dieser Vogelarten sind derzeit nicht vorhanden. Mit den unverschlossenen Fensteröffnungen waren Einflugmöglichkeiten zum Gebäudeinneren gegeben. Im zugänglichen Gebäudeinnenbereich befanden sich keine Nistplätze. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung, wie Spuren von Vogelkot, lagen nicht vor.

Der Gehölzbestand bietet v. a. für Hecken- bzw. Zweigbrüter Nutzungspotenzial. Die vorhandenen Strukturen an Stämmen und Ästen wurden, soweit möglich, auf eine letztjährige Brutnutzung überprüft, dabei waren keine Hinweise auf Nistplätze erkennbar. Natürliche, tiefe und damit zur Vogelbrut geeignete Baumhöhlen waren lediglich im Gehölzbestand am südlichen Grundstücksrand erkennbar; in diesem Bereich sind keine Veränderungen geplant.

Die vom Planvorhaben betroffenen Freiflächen können Vögeln als Jagdrevier dienen. Der Bebauungsplan bereitet den Verlust eines Teils dieses Nutzungspotenzials vor. Die Flächen stellen aufgrund der eingeschränkten Größe und des Gesamtpotenzials an Nahrungsflächen in der Umgebung (Ortsrand) aber nur einen geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulation dar.

Neben der eingeschränkten Gebietsgröße ist das Habitatpotenzial durch Störungen (Betriebsamkeit, Kulissenwirkung u. a. m.) begrenzt, welche die Lage am Ortsrand mit sich bringt.

Die geplante Neubebauung kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Grundsätzlich bieten Scheune und Gehölzbestand Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter sowie für Hecken- bzw. Zweigbrüter. An den für Höhlenbrüter geeigneten Bäumen sind keine Veränderungen geplant. Werden im Zuge der Baufeldfreimachung die genannten nutzbaren Lebensraumelemente entfernt, können hier brütende Vögel und ihre Entwicklungsstadien, d. h. Eier und Nestlinge, unabsichtlich getötet, verletzt oder zerstört werden (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1).

Um dies zu vermeiden, sollten die Abriss- und Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten stattfinden. Ein geeigneter Zeitraum hierfür liegt im Winter, zwischen Oktober und Februar. Adulte Vögel sind mobil und können flüchten.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Umnutzung mit Neubebauung können Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel auf der Fläche sowie im Umfeld mindern bzw. Vergrößerungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm). Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h. wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Insgesamt ist für die im Planbereich anzunehmenden Arten von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Aufgrund der Lage am Ortsrand handelt es sich voraussichtlich um häufige Vogelarten, die den Siedlungsbereich regelmäßig als Brutlebensraum nutzen. Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdeten Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss [13]). Die Umgestaltung des Plangebiets hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der lokalen Vogelpopulationen, zumal aufgrund der eingeschränkten Größe lediglich eine Nutzung durch Einzelpaare möglich ist.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG kann daher für die Arten des Siedlungsgebiets nicht abgeleitet werden.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es ist davon auszugehen, dass im Vorfeld einer Neubebauung ein Bestandsgebäude abgerissen und Bäume bzw. Sträucher im Planbereich entfernt werden. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung lagen keine Hinweise auf eine letztjährige Brutnutzung vor. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die hier ggf. brütenden Vogelarten häufig und weit verbreitet sind und i. W. keine besonderen Ansprüche an ihre Nistplätze haben. Zudem wäre nur eine sehr eingeschränkte Anzahl potenzieller Nistplätze vom Verlust betroffen.

Die ggf. hier brütenden Vogelarten finden in der nahen Umgebung (östlich angrenzenden Wohngebiet, südlich angrenzende Obstwiese) geeignete Ersatzstandorte.

Insgesamt wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG ist bei der Baufeldfreimachung nicht abzuleiten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass, unter Berücksichtigung der vogelspezifischen Zeiten für die Baufeldfreimachung, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht einschlägig werden.

Hinweis: Es ist nicht bekannt, wann die Scheune abgerissen werden soll. Um einen Eintritt des Verbotstatbestands beim Gebäudeabriss sicher zu vermeiden, sollte sie vor dem Abriss nochmals auf gebäudebrütende Vogelarten überprüft werden. Dazu sollten alle Gebäudebereiche zugänglich sein. Bei Antreffen von Nestern, z. B. von Hausrotschwanz, Haussperling, Schwalben und Mauerseglern ist die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Calw) zu informieren.

4.4 Reptilien

Unterschwandorf und somit die Vorhabenfläche gehört zum Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und ihrem Fressfeind, der Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus den Jahren 1990 bis 2006. In der seit 2016 durchgeführten Landesartenkartierung von weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten (LAK) wurden im betroffenen Rasterabschnitt (UTM-Raster von 5 x 5 km) Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet. Zur Schlingnatter liegen in Unterschwandorf keine Meldungen vor [8].

Ein dauerhafter Aufenthalt von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten auf dem Plangrundstück ist nicht zu erwarten, da gut ausgeprägte Lebensraumstrukturen für die genannten streng geschützten Reptilienarten fehlen. So sind keine z. B. für die Zauneidechse geeigneten Lebensraumelemente wie Trockenmauern, Altgrasbestände zum Verstecken oder Sandinseln zur Eiablage [9] vorhanden. Die grundsätzlich für Reptilien als Nahrungshabitat nutzbare Wiese ist aufgrund intensiver Mahd artenarm ausgeprägt und somit in ihrem Potenzial eingeschränkt.

Hinweis: Nördlich des Plangebiets, auf dem Nachbargrundstück, verläuft ein Graben mit nicht verfügten Einfassungsmauern (s. Abbildung 9) und entsprechendem Nutzungspotenzial. In diesem Bereich sind keine Veränderungen geplant.



Abbildung 9: Dolenauslass in straßenbegleitendem Graben mit unverfugtem Mauerwerk
Lage auf dem nördlichen Nachbargrundstück (F1St. Nr. 73/3), d. h. außerhalb des Planbereichs; Blickrichtung nach Norden.
(Foto: HPC AG, 26.02.2019)

4.5 Amphibien

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung des Plangebiets lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien vorkommen [9]. Laichgewässer sind nicht vorhanden.

Hinweis: Der vermutlich zeitweilig wasserführende Graben innerhalb des nördlichen Nachbargrundstücks wird nicht verändert (s. Kap. 4.4 mit Abbildung 9). Sein Nutzungspotenzial bleibt unverändert erhalten.

4.6 Insekten

Innerhalb des Plangrundstücks liegen neben den Gehölzbeständen eine Wiese bzw. ein Rasen als Freiflächen vor. Wiese bzw. Rasen sind grasdominiert, Blütenpflanzen sind kaum vorhanden (s. Kap. 6 und Kap. 4.7). Die Flächen werden intensiv gepflegt. Insgesamt ist ihr Biotoppotenzial für Schmetterlinge nur von sehr geringer Bedeutung. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [6].

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

4.7 Pflanzen

Die Vegetation auf dem Plangrundstück wurde im Rahmen der Ortsbegehung aufgenommen [3]. Neben den Gehölzbeständen wurden die Wiesenflächen näher betrachtet. Diese sind insgesamt durch eine hohe Nutzungsintensität (häufige Mahd und regelmäßiges Betreten) geprägt. Insgesamt artenarm, mit einem hohen Anteil an niederwüchsigen Gräsern (Untergräser) und nur vereinzelt anzutreffenden Kräutern, können die gehölzfreien Bereiche, südlich und westlich des Wohnhauses, als „Rasen“ angesprochen werden. In der südwestlichen Ecke liegen stark vermooste Bereiche vor. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung lag hier eine hohe Maulwurfsaktivität vor (s. Abbildung 10). Im direkten Umfeld der Scheune zeigen Verletzungen der Grasnarbe wiederholte Überfahrt sowie zur Materiallagerung genutzte Stellen an.

Über die Wiesenfläche sind mehrere Einzelbäume (vorwiegend Laubbäume) verteilt. Im Südwesten des Grundstücks handelt es sich dabei um Obstbäume (i. W. Apfel), an der Südwestecke der Scheune steht eine Kiefer.



Abbildung 10: Vermooster Rasenausschnitt mit Maulwurfshügeln
(Foto: HPC AG, 26.02.2019)

Heckenstrukturen finden sich an den Grundstücksgrenzen sowie entlang der Wohnhauszufahrt. Die Heckenzäune im Westen sowie im Osten, entlang der Zufahrt, bestehen aus einheitlichen Sträuchern einer Art wie Thuja oder Buchs (s. Abbildung 11). In der südöstlichen Ecke liegt ein dichter Stangenholzbestand aus wenigen heimischen Straucharten (u. a. Hartriegel) vor. Die südlich gelegene Gehölzreihe ist deutlich struktureicher ausgeprägt. Sie setzt sich aus Bäumen und Sträuchern unterschiedlicher Arten (Laub- und Nadelbäume, z. B. Sequoia, Weide, Linde, Apfel, Fichte) und variierendem Alter zusammen (s. Abbildung 5). Am südlichen und westlichen Gebietsrand sind keine Veränderungen geplant. Somit ist davon auszugehen, dass die hier vorliegenden Gehölze, insbesondere der hochwertige Bestand im Süden, langfristig erhalten werden.



Abbildung 11: Rasenfläche nördlich des Wohnhauses mit Heckenzaun; Blickrichtung nach Nordosten
(Foto: HPC AG, 26.02.2019)

Der Vegetationsbestand umfasst keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten. Die ange-
troffenen Vegetationsstrukturen lassen nicht erwarten, dass entsprechend geschützte Arten
vorkommen.

5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials auf dem von der Bebauungsplanände-
rung „Mühlacker 2. Änderung“ betroffenen Grundstück in Haiterbach-Unterschwandorf wurde
am 26.02.2019 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habi-
tatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für die geplante Wohnbebauung werden vorwiegend Wiesen- bzw. Rasenflächen in Anspruch
genommen. Des Weiteren sollen eine Scheune abgerissen sowie Bäume und Sträucher gero-
det werden. Die von Abriss- und Bauarbeiten betroffenen Strukturen besitzen ein geringes Ha-
bitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten. Die Brut einzelner
Vogelpaare, sowie zumindest ein temporärer Aufenthalt von Fledermäusen, ist in den größeren
Gehölzen mit ihren nutzbaren Strukturen grundsätzlich möglich. Am Gehölzbestand mit dem
höchsten Nutzungspotenzial, am Südrand des Planbereichs, sind keine Änderungen geplant.

Darüber hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden. Es liegen keine belastbaren
Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten vor.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass im Zuge der Baufeldfreimachung mit Scheunenabriss und Gehölzrodung unabsichtlich auch Vertreter der o. g. geschützten Vogel- und ggf. auch Fledermausarten getötet oder verletzt werden können.

Um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, sollte die Baufeldfreimachung (Abriss, Rodung von Gehölzen) in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Brutperiode der Vögel und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse liegt. In Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG wird der Zeitraum zwischen Oktober und Februar für diese Arbeiten empfohlen.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Hinweis für Bebauungsplan und Bauvorhaben

Haiterbach-Unterschwandorf mit seinem land- und forstwirtschaftlich genutzten Umland verfügt noch über ein weitgehend typisches Vogelspektrum. Am Unterschwandorfer Ortsrand sind daher zahlreiche Individuen unterschiedlicher Arten anzutreffen. Insbesondere für Gebäude- und Höhlenbrüter ist ein geeigneter Standort oft der begrenzende Faktor für eine erfolgreiche Vermehrung. Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, wird empfohlen, künstliche Nistmöglichkeiten an den Gebäudeneubauten und an Bäumen anzubringen. Bei der Neugestaltung der verbleibenden Freiflächen sollten einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden.

Auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlüpfe bzw. Quartiere. Fledermausquartiere können bei der Neubebauung in die Gebäudefassade integriert oder an geeigneten Bäumen aufgehängt werden.

Des Weiteren werden insektenfreundliche Außenbeleuchtungen empfohlen.

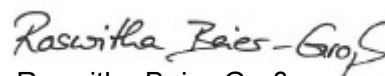
HPC AG

Projektleiterin

Handwritten signature of Barbara Eichler in blue ink.

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Projektbearbeiterin

Handwritten signature of Roswitha Beier-Groß in blue ink.

Roswitha Beier-Groß
Dipl.-Agrarbiologin

ANHANG

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1 (Fledermäuse), 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [2] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 2, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2005
- [3] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [4] Deutscher Rat für Landespflege e.V. (DRL) (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Zusammengefasst nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm
- [5] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I Nr. 51, 2009
- [6] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Januar 2019
- [7] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen Januar 2019
- [9] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [10] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [11] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [12] Stadt Haiterbach/Fa. Gauss Ingenieurtechnik GmbH (2018/19): Unterlagen zum Bebauungsplan „Mühlacker 2. Änderung“, Haiterbach-Unterschwandorf
- [13] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272, 2008